



### Fall 1 (Hofmeister)

Patentanwalt A kommt zu Ihnen und erzählt von Patentanwalt B, der ihm schon länger ein Dorn im Auge sei. Jetzt habe er gesehen, wie B im BPatG mit einem Aufdruck der Homepage seiner Kanzlei ([www.patentanwalt-meier.de](http://www.patentanwalt-meier.de)) auf seiner Patentanwaltsrobe herumgelaufen sei. Was kann A denn jetzt machen.

(In Anlehnung an 1 AGH 16/15, verfügbar unter: <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/178837>)

Unterlassungsanspruch aus dem UWG, Einstieg über §8 I UWG, Frage nach Aktivlegitimation nach § 8 III UWG, Definition von „Mitbewerber“, „geschäftlicher Handlung“ gem. § 2 UWG, Rechtsfähigkeit der Patentanwaltskammer, Rechtsform der PAK.

Herr Hofmeister wollte sehr detailliert die Anspruchsgrundlagen diskutiert haben, insbesondere „geschäftliche Handlung“, „Mitbewerber“. Dann weiter mit Prüfung der Unzulässigkeit nach § 3 UWG. Eine Andiskussion der „schwarzen Liste“ nach § 3 III UWG fand er abwegig, da ja die Prüfung bereits am „Verbraucher“ des § 3 III UWG scheitere. Unternehmereigenschaft des A? Gleicher Unternehmerbegriff wie im BGB? (nein) Weiter dann über §4 UWG a.F. (§3a-5 ff. UWG n.F.). Hier haben wir dann die ersten Punkte andiskutiert und die Einschlägigkeit jeweils verneint. Es hat sich empfohlen, die Beispielfälle des § 4 UWG a.F. im Einzelnen zusammenfassend zu beschreiben und dann zu prüfen, ob der SV jeweils unter die Beispielfälle subsumierbar ist.

Schließlich fiel uns §4 Nr. 11 UWG a.F. (§3a UWG n.F.) auf, da möglicherweise ein Verstoß gegen die Patentanwaltsverordnung vorliege (hier horchte vor allem Fr. Reinhard auf). Es genügte der Hinweis auf die „sachliche Werbung“ eines PA, gezielte Nennung der Normen aus der PAO waren nicht erforderlich. Diskussion der Begriffe „Regelung des Marktverhaltens“ (Abgrenzung zur Marktzutrittsregelung) und „gesetzliche Vorschrift“ (nicht klar, ob Fr. Reinhard die Diskussion über den letzteren Punkt an dieser Stelle gut fand). H. Hofmeister zitierte dann § 39b PAO: „Werbung ist dem Patentanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“, wobei wir die Einschlägigkeit in der Prüfung verneinten, da kein Bezug auf den Einzelfall gegeben sei und uns die Sachlichkeit der Werbung strittig schien. Die Diskussion wurde mit Pro- und Contra-Argumenten gefüllt. H. Hofmeister merkte abschließend an, dass Gerichte dies durchaus anders beurteilten, dies schien aber keine Kritik an der Lösung zu sein (Zur Sicht der Gerichte: <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/178837>). Letztlich schien eher die systematische Erarbeitung der Lösung im Vordergrund zu stehen als das „Treffen“ der „richtigen“ Lösung.

Danach wurde noch § 4 Nr. 10 UWG a.F. („...Mitbewerber gezielt behindert;“) geprüft, wobei wir auch hier die Erfüllung der Voraussetzungen verneinten, da keine *gezielte* Behinderung vorliege (Hr. Hofmeister meinte jedoch, dass es hierbei lediglich auf die objektive Eignung zur Schädigung ankomme).

### Fall 2 (Reinhard)

PA A möchte sich ein Wasserbett kaufen, um sich nachts von der anstrengenden Arbeit zu erholen. Unternehmer U handelt mit Wasserbetten. U besucht den A am 1.3. zu Hause. A entscheidet sich für das Modell „Superwelle“. Bei A kommt es am gleichen Tag zum Vertragsabschluss. Am 1.4. liefert U

das Wasserbett und A zahlt. A befüllt es mit Wasser, schläft eine Nacht und ist sich unsicher. Darum schläft er noch 10 weitere Nächte im Bett. Dann merkt er, dass das Wasserbett ein Fehlgriff ist, und sagt dem U telefonisch, dass er am Vertrag kein Interesse mehr habe und sein Geld zurückwolle. U sagt, dafür sei es zu spät, und überhaupt habe A das Bett abgenutzt. Mindestens wolle er Wertersatz. Welche Rechte hat A, welche U?

Zunächst Ansprüche des A. A will sich von Vertrag lösen. Möglichkeit Rücktritt. Diskussion §433, §437+§434 (schnell klar, dass hier nicht einschlägig), dann von Fr. Reinhard gelenkt auf allgemeine Rücktrittsvorschriften §323.

Diskussion, ob Vorschriften über Verbrauchsgüterkauf (§474) helfen könnten (schnell verneint). Dann Erkenntnis, dass statt Rücktritt auch ein Widerruf in Betracht kommen könne. WO geregelt? §355 BGB. Keine vertragliche Vereinbarung, aber möglicherweise gesetzlich. Widerrufsrecht gesetzlich eingeräumt nach § 312g I BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Prüfung § 312 b BGB (+). Anwendungsbereich: der §§ 312 ff. BGB: Verbraucherverträge, §§ 312, 310 III BGB.

Definition Verbrauchervertrag, §310 III BGB. Ist PA A ein „Verbraucher“ (§ 13 BGB)? Ja, da er das Wasserbett privat kauft. Widerrufsrecht also nach §§ 355, 312 g I BGB.

Widerrufserklärung? A hat nicht ausdrücklich Widerruf erklärt. Erklärung aber + durch Auslegung. Wg. Erklärung am Telefon ging sie direkt zu.

Fristbeginn für Widerrufserklärung? Normalerweise beginnt Frist mit Vertragsabschluss gem. § 355 II 2 BGB. Aber Sonderregelung § 356 II Nr. 1 a) BGB: Frist beginnt ab Erhalt der Waren, also ab 01.04. Conclusio: Widerrufsrecht besteht.

Wirkung Widerruf: § 355 III BGB, Leistungen sind zurückzugewähren. Wann muss der U Rückzahlung leisten? Unverzüglich, § 355 III BGB. Wer trägt Transportkosten? (U, siehe § 357 II BGB (für die Rücksendung gilt §357 VI BGB),

U will Wertersatz: Anspruch des U auf Ersatz für Abnutzung durch A (Wertminderung)? Nein (§ 361 I BGB).

Die Prüfungsatmosphäre war sehr angenehm. Papier und Stift lagen bereit, um sich den SV und den bisherigen Prüfungsverlauf notieren zu können. Fragen wurden reihum weitergereicht, wobei es ausgesprochen selten vorkam, dass der Angesprochene keinen weiteren Beitrag leisten konnte. In diesen Fällen wurde höflich weitergegeben („Herr X, können Sie weiterhelfen“). Es war durchaus empfehlenswert, sich die Zeit zu nehmen, die Normen im Einzelnen laut und kurz durchzugehen, Voraussetzungen oder Beispieltatbestände kurz zu nennen und dann zu prüfen, ob der SV jeweils darunter subsumierbar ist oder nicht. Frau Reinhard hakte ein, als ein Prüfling zu einem vermeintlichen Neben aspekt des SV eine falsche Erinnerung hatte („In welchem Fall sind sie denn jetzt? Das hat der A nicht gesagt“).

Notenspektrum war in der Spanne 110-140 Punkte. Gruppe war nach Klausurergebnissen recht weit auseinander, in der mündlichen Prüfung recht homogen. Die Notenvergabe erschien adäquat und nicht groß von den Klausurergebnissen beeinflusst.

